

## Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Grevenbroich über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied Herr Rainer Stein hat sein Ratsmandat niedergelegt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich festgestellt, dass

Herr Reinhold Matthias Chlebosch  
Auf dem Hamm 8  
41517 Grevenbroich

aus der Reserveliste der SPD – Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – in den Rat der Stadt Grevenbroich nachrückt.

Gegen diese Entscheidung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
  2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
  3. die Aufsichtsbehörde
- Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter einzureichen oder dort zur Niederschrift zu erklären (§ 39 KWahlG).

Grevenbroich, den 09.10.2019

Klaus Krützen  
Bürgermeister als Wahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

über das Einwilligungs- und Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister der Stadt Grevenbroich nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde – nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes (BMG) – die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrücklicher Einwilligung erst zu ermöglichen.

Bereits bestehende Übermittlungssperren brauchen nicht neu erklärt werden, sie gelten bis aus Widerruf.

Seit dem 01. November 2015 gibt es nachfolgende Übermittlungssperren, die auf Antrag im Melderegister eingetragen werden können. Eine Begründung bedarf es dazu wie bisher nicht.

**I. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Dieses Widerspruchsrecht gilt nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen und
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffene/der Betroffene der Datenübermittlung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG widersprochen hat.

**II. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der Meldepflichtigen Person angehören.**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffene/der Betroffene der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprochen hat.

**III. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählervereinigungen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffene/der Betroffene der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 BMG widersprochen hat.

**IV. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alter- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffene/der Betroffene der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprochen hat.

**V. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffene/der Betroffene der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 3 BMG widersprochen hat.

Widersprüche gegen die Punkte I. – V. können schriftlich oder mündlich, **nicht jedoch telefonisch**, bei der

Stadt Grevenbroich  
- Bürgerbüro -  
Am Markt 3  
41515 Grevenbroich

eingelegt werden.

**VI. Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels**

Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG nur dann erteilen, wenn hierfür generell eine Einwilligung erteilt wurde. Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne die Zustimmung der betroffenen Person die Daten nicht zum Zwecke der Werbung und Adresshandels an anfragende Stellen herausgegeben werden. Betroffene Personen müssen also nur tätig werden, wenn sie ausdrücklich ihre Zustimmung zur o.g. Datenweitergabe erteilen wollen.

Die Einwilligung kann schriftlich oder mündlich, **nicht jedoch telefonisch**, bei der

Stadt Grevenbroich  
- Bürgerbüro -  
Am Markt 3  
41515 Grevenbroich

erteilt werden. Ohne Einwilligung werden die Daten nicht übermittelt. Die Einwilligung gilt bis zum Widerruf.

Grevenbroich, den 09.10.2019

Klaus Krützen  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Entwurf der Haushaltssatzung 2020

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der **Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Grevenbroich für das Haushaltsjahr 2020** mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat bei der Stadtverwaltung Grevenbroich, Fachbereich Finanzmanagement (FB 20), Verwaltungsgebäude Am Markt 2 (Neues Rathaus), Grevenbroich, 3. Etage, Zimmer 347 zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 GO NW innerhalb einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen Einwendungen erheben. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit den zugehörigen Anlagen können während der Dienststunden vom 21. Oktober 2019 bis zum 08. November 2019 Einwendungen erhoben werden.

Die digitale Version des Haushaltsentwurfes steht ab dem 21.10.2019 auf der Homepage der Stadt Grevenbroich zur Verfügung.

Die Dienstzeiten lauten:  
montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und  
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Eventuelle Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Grevenbroich – Fachbereich Finanzmanagement (FB 20) -, Verwaltungsgebäude Am Markt 2 (Neues Rathaus), Grevenbroich, 3. Etage, Zimmer 347, einzulegen.

Über die Einwendungen, die gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und dessen Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grevenbroich, den 10. Oktober 2019

Klaus Krützen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 48 „Laubfroschweg“ – Ortsteil Münchrath -  
hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)  
b) Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB

Zu a)  
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 48 „Laubfroschweg“ – Ortsteil Münchrath – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Münchrath**  
**BPlan-Nr.: N 48**  
**Bezeichnung: „Laubfroschweg“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**

## Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal-Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

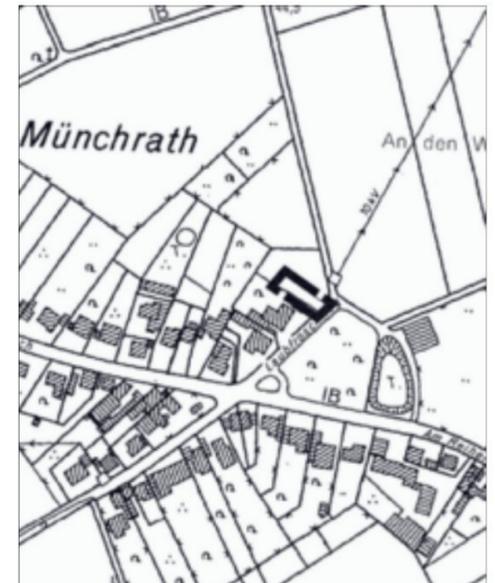
Verteilung: **Kostenlos mit dem Erft-Kurier**

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich,  
Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen  
Telefon 02181/608-256,  
Fax 02181/608-8256  
Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1  
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen.



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)  
Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 10.10.2019 beschlossen, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 48 das Verfahren gemäß § 13b BauGB durchzuführen. Diese Vorschrift ermöglicht bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen, die an in Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ein beschleunigtes Verfahren analog § 13a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.10.2019 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13a Abs. 3 BauGB äußern.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter [www.o-sp.de/grevenbroich](http://www.o-sp.de/grevenbroich) eingesehen werden.

Grevenbroich, den 11.10.2019

Klaus Krützen  
Bürgermeister

## Dienstzeiten

Die Dienststunden des Fachdienstes  
Stadtplanung sind

montags bis mittwochs  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.